

Großflauer Kreisblatt

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis
für den Monat 50 Pf.



Druck und Verlag: Buchdruckerei
Konrad Menzel, Großflau, Ring 7. Fernruf 284.
Postcheckkonto: Breslau Nr. 20416.



Stück 1

Großflau, den 7. Januar 1939

Jahrg. 1939

Amtlicher Teil.

I. L. VIII. W.L. 101-1-1, Großflau, den 5. Januar 1939:

Aufruf

an die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1906 und 1907
zur Anmeldung zwecks Erfassung zum Wehrdienst.

Auf Grund des Aufrufes der Reichsregierung an das deutsche Volk und des Gesetzes für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 — RGBl. I S. 369 —, des Wehrgefeches vom 21. Mai 1935 — RGBl. I S. 609 —, der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. 2. 1937 — RGBl. I S. 205 — und der im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht von dem Herrn Reichsminister des Innern über die Erfassung der Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1906 und 1907 getroffenen Anordnung vom 15. 12. 1938 — RMBliV. S. 2153 — gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Alle wehrpflichtigen Deutschen der Geburtsjahrgänge 1906 und 1907, die am 16. Januar 1939 ihren dauernden Aufenthalt im Kreise Großflau haben, werden aufgefordert, sich bis zum

5. Februar 1939

bei der polizeilichen Meldebehörde (Bürgermeister) ihres dauernden Aufenthalts persönlich zur Anlegung bzw. Ergänzung des Wehrstammbuches anzumelden. Als Ort des dauernden Aufenthaltes ist die Gemeinde anzusehen, in der der Dienstpflchtige an dem festgesetzten Stichtag (16. 1. 1939) eine Wohnung (Wohnraum oder Schlafstelle) innehat. Der Meldepflicht unterliegen auch solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht feststeht.

Die Tage und Stunden, an denen sich die Dienstpflchtigen anmelden haben, werden von den polizeilichen Meldebehörden in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden.

Ist ein Dienstpflchtiger von dem Ort der polizeilichen Meldebehörde, bei der er sich anzumelden hat, vorübergehend abwesend, so hat er sich zunächst schriftlich und nach Rückkehr unverzüglich persönlich bei dem zuständigen Bürgermeister anzumelden.

Ein Dienstpflchtiger, der durch Krankheit an der Meldung verhindert ist, hat hierfür ein Zeugnis des Amtsarztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis eines anderen beamteten Arztes einzureichen.

Jeder Dienstpflchtige hat bei der Anmeldung zur Anlegung bzw. Ergänzung des Wehrstammbuches folgende Papiere mitzubringen:

- 1.a) den Geburtschein,
- b) Nachweise über seine Abstammung, soweit sie in seinem oder seinem Angehörigen Besitz sind (Ahnenpaß, Familienstammbuch),
- c) Schulzeugnisse und Nachweise über seine Berufsausbildung (Lehrverträge, Lehrlings- und Gesellenprüfung),

- d) das Arbeitsbuch, welches der Unternehmer dem Dienstpflchtigen zu diesem Zwecke auszuhändigen hat,
- e) Ausweise über Zugehörigkeit
zur HJ. (Marine-HJ., Fliegereinheiten der HJ.),
zur SA. (Marine-SA.),
zur SS.,
zum NSKK,
zum NS.-Reiterkorps,
zum Deutschen Seglerverband,
zum NS.-Fliegerkorps,
zum RLB. (Reichsluftschutzbund),
zum FWSM. (Freiwilliger Wehrfunk — Gruppe Marine —),
zum DASD. (Deutscher Amateursende- und Empfangsdienst),
zur TN. (Technischen Nothilfe),
zur Freiw. Sanitätskolonne (Rotes Kreuz),
zur Feuerwehr,
- f) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA-Sportabzeichens,
- g) Freischwimmerzeugnis, Rettungsschwimmerzeugnis, Grundschein, Leistungsschein, Lehrschein der Deutschen Lebensrettungsgeellschaft (DLRG),
- h) den Nachweis über fliegerische Betätigung für Angehörige des fliegerischen Zivilpersonals der Luftwaffe, der Luftverkehrsgesellschaften und Reichsluftverwaltung, die Bescheinigung des Dienststellenleiters über fliegerisch-fachliche Verwendung und Art der Tätigkeit,
- i) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Motorboote),
- k) die Bescheinigung über die Kraftfahrzeugausbildung beim NSKK — Amt für Schulen —, den Reiterschein, des Reichsinspektors für Reit- und Fahrausbildung,
- l) den Nachweis über die Ausbildung beim Roten Kreuz,
- m) den Nachweis über Seefahrtzeiten — Seefahrtbuch —, über den Besuch von Seefahrtsschulen, Schiffsingenieursschulen, der Debegfunkschule, — Befähigungszeugnisse —,
- n) das Sportseeschifferzeugnis, das Sporthochseeschiffahrtszeugnis, den Führerschein des Deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder für ortsnahe Küstenfahrt, den Führerschein des Hochseesportverbandes „Hansa“ und das Zeugnis zum „C“-Führer für Seesport der Marine-HJ.,
- o) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Wehrpaß, Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß, Dienstzeitausweise, Pflichtenheft der Studentenschaft),
- p) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht, Landespolizei oder SS.-Verfügungsgruppe,
- q) den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes oder der SS.-Verfügungsgruppe.
- 2) Jeder Dienstpflchtige hat 2 Paßbilder in Größe 37×52 Millimeter vorzulegen, auf denen er von vorn gesehen in bürgerlicher Kleidung und ohne Kopfbedeckung abgebildet ist.

Wer seiner Anmeldepflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 8 Ziffer 1 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936 — RGBl. I S. 201 — mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft. Nur wenn die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt ist, deren Beseitigung nicht in der Macht des Dienstpflichtigen lag, tritt Straflosigkeit ein. Täuschungsversuche Dienstpflichtiger werden nach § 143 RStGB. bestraft.

Ein Dienstpflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht nachkommt, kann außerdem durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmassnahmen zur sofortigen Anmeldung angehalten werden.

Diese Bekanntmachung gilt als Ausruf zur pünktlichen Anmeldung. Einzelaufforderungen ergehen nicht.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister des Kreises für entsprechende ortsübliche Bekanntgabe vorstehenden Aufrufes Sorge zu tragen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß jedem Dienstpflichtigen bei der persönlichen Anmeldung eine Anmeldebefreiung auszuhändigen ist (§ 13 und Anlage 3 der Erf.-VO.).

2. K. 10 011.

Tragen von Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstkleidung.

RdErl. d. RMdJ. zgl. i. U. d. StdG. v. 5. 12. 1938 — Ia 2193/38-5601.

Um die unterschiedlichen Bestimmungen über das Tragen von Abzeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Dienstkleidung der öffentlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter zu vereinheitlichen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem StdG. für die uniformierten Beamten, Angestellten und Arbeiter der nachgeordneten Dienststellen der Reichs- und Länderverwaltungen, Gemeinden, Gemeinderverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts folgendes:

1. (1) Zur Dienstkleidung können die im § 3 der VO. vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1341) angeführten Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden:

- a) das Koburger Abzeichen,
- b) das Nürnberger Parteiaabzeichen 1929,
- c) das Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig 1931,
- d) das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP.,
- e) der Blutorden vom 9. November 1923,
- f) die Traditionsgauabzeichen,
- g) das Goldene Hitlerjugendabzeichen.

(2) Die Inhaber mehrerer Traditionsgauabzeichen dürfen zu gleicher Zeit nur eines tragen. Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP. dürfen neben diesem ein Traditionsgauabzeichen nicht tragen. Es steht ihnen jedoch frei, an Stelle des Ehrenzeichens ein Traditionsgauabzeichen zu tragen.

2. (1) Ferner kann das allgemeine Parteiaabzeichen entweder auf dem zur Dienstkleidung gehörenden Binder (Schlips) unterhalb des Knotens oder auf der linken Brusttasche (soweit nicht vorhanden, an der entsprechenden Stelle des Uniformrockes) getragen werden.

(2) Die Abzeichen der Gliederungen und angeschlossenen Verbände der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei dürfen nur bei Veranstaltungen dieser Einheiten zur Dienstkleidung getragen werden.

3. Von den zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen nach § 8 der VO. vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1341) gleichzeitig nicht mehr als zwei getragen werden.

4. Vollziehungsbeamte und Pol.-Vollzugsbeamte im Sinne des Dt. Pol.-Beamtenges. tragen in Ausübung ihres Dienstes, soweit er in der Vornahme von Vollzugshandlungen besteht, weder zur etwaigen Dienstkleidung noch an der Zivilkleidung die unter Ziffer 1 angeführten Ehrenzeichen, das allgemeine

Parteiaabzeichen oder die Abzeichen der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände der NSDAP.

5. Die Hakenkreuzarmbinde ist zur Dienstkleidung nicht zu tragen.

6. Dieser RdErl. gilt für die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei nur insofern, als sie im Einzelfall dienstlich verpflichtet sind, bürgerliche Kleidung zu tragen. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen an der Uniform der Ordnungspolizei (RdErl. vom 8. 4. 1938 — O-Kdo W 1. 100 Nr. 16/38, RMBlV. S. 628) (Anhang zur Pol.-Bekleidungsvorschrift — PBkW.).

Veröffentlicht.

Grottkau, den 2. Januar 1939.

3. K. 10 011.

Tragen der Hakenkreuzarmbinde.

Anordnung d. StdG. v. 14. 6. 1937 — Nr. 73/37.

(1) Die Hakenkreuzarmbinde ist das erste Zeichen der Zusammengehörigkeit von Nationalsozialisten. Sie war in der Kampfzeit der sichtbarste Ausweis für die aktiven Kämpfer des Führers, die sich Spott und Verfolgung und blutigem Terror aussetzen, wenn sie dieses Zeichen anlegten. Mit ihm haben sie den Kampf um Deutschland gewonnen. Heute bemüht sich das ganze deutsche Volk, es diesen ersten Nationalsozialisten an Opfermut, Einsatzbereitschaft und echter Gesinnung gleichzutun. Zur ewigen Mahnung an jene, die mit ihrem Leben für den Sieg des Hakenkreuzes kämpften, und um das Bewußtsein der Pflicht gegenüber dem Führer und seiner Bewegung zu wecken und wachzuhalten, bestimme ich:

(2) Bei Veranstaltungen der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden oder des Staates ist auch weiterhin den zivilen Teilnehmern gestattet, die Hakenkreuzarmbinde zu tragen. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf geschlossene Verbände von Fachschaften, Betriebsgemeinschaften usw., die Teile oder Angehörige eines angeschlossenen Verbandes der Partei sind. Nach Schluss der Veranstaltung ist bei der Auflösung des geschlossenen Verbandes die Armbinde abzulegen. Grundsätzlich ist den uniformierten Teilnehmern das Tragen der Hakenkreuzarmbinde ebenfalls gestattet, sofern nicht staatliche oder behördliche Bestimmungen diesem entgegenstehen.

(3) Ich erwarte, daß sich alle, die eine Hakenkreuzarmbinde tragen, der Würde und der Verpflichtung bewußt sind.

Veröffentlicht.

Grottkau, den 2. Januar 1939.

4. L. VI. Pol. 801.

Grottkau, den 4. Januar 1939:

Feuerlöschgesetz.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises wären auf den im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung 1938, Seite 2124 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. 12. 38 — Pol. O-DUR. R. II 911/38 — zur Beachtung hin.

5. K. 21 000.

Grottkau, den 5. Januar 1939.

Bürgersteuer.

Die mit Verfügung vom 13. Dezember 1938 über sandten rosa Vordrucke "Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1938" müssen bis zum 10. Januar bei mir eingegangen sein.

Bürgersteuer.

RdErl. d. RMdI. vom 14. 12. 1938

— V St 1176/38-5630.

(1) Gemäß § 25 Abs. 3 BStG. kann der Arbeitgeber die baren Portoausgaben von dem abzuführenden Bürgersteuerbetrag abziehen, wenn in den Steuerkarten weder eine Postschecknummer noch eine Bankverbindung der Gemeindekasse angegeben ist. Diese Vorschrift soll der Erleichterung der Belastungen dienen, die dem Arbeitgeber aus der Pflicht zur Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer erwachsen.

(2) Es ist verschiedentlich darüber Klage geführt worden, daß Gemeinden, die kein eigenes Postscheckkonto, aber eine Bankverbindung besitzen, auf den Steuerkarten wohl die Bankverbindung angeben, es jedoch unterlassen, auch die Postschecknummer dieser Bankverbindung anzuführen. Um den Arbeitgebern unnötige Kosten zu ersparen, ersuche ich

daher im Einvernehmen mit dem RfM. die Gemeinden, in derartigen Fällen auf den Steuerkarten stets auch die Postschecknummer ihrer Bankverbindung anzugeben.

Veröffentlicht.
Grottkau, den 31. Dezember 1938.

7. K. 320. Grottkau, den 3. Januar 1939.
Bodenuntersuchungen im Rahmen der Erzeugungsschlacht.

Mit Zustimmung des Herrn Reichsbauernführers führt die seitherige Arbeitsgemeinschaft "Spar- und Siedlungswerk e. V. Berlin", mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 die Bezeichnung "Bodenwirtschaftsdienst" und arbeitet auf der Grundlage der vom Reichsnährstand geprüften und genehmigten technischen Verfahrensvorschriften unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse in den einzelnen Kreisen.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, den Bodenwirtschaftsdienst in seiner Tätigkeit zu fördern.

Der Landrat.

3. V.: Siebold, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil.

Das Kreiskrankenhaus Grottkau
ist unter der
Rufnummer 293
jederzeit fernmündlich zu erreichen.

Wetterbericht des Reichswetterdienstes,
Ausgabeort Breslau-Slughafen.

Ausgegeben am 5. Januar 1939.

Abdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Mit Beginn des neuen Jahres stellte sich in Schlesien milde Witterung ein. Die Tagestemperaturen überschritten im Flachland meist den Gefrierpunkt. Nachts kam es jedoch regelmäßig zu leichtem bis mäßigem Frost. Die Witterung

war unbeständig und brachte mehrfach Niederschläge, die meist als Schnee fielen.

Die Großwetterlage zeigt wieder eine Umgestaltung. Dabey bleibt das Wetter zunächst noch unbeständig, wobei verbreitete Schneefälle noch zu erwarten sind. Anfangs werden die Tagestemperaturen noch immer etwas über dem Gefrierpunkt liegen. Dann ist jedoch bei mehr nördlichen Winden wieder Frostwetter zu erwarten, das in der zweiten Januarwoche anhalten wird. Scharfe Kälte wird sich nur in einzelnen heiteren Nächten einstellen.

Landwirtschaftliche Formulare

sind vorrätig in der

Buchhandlung Menzel

Grottkau, Ring 7.